

**Anleihebedingungen
(die "Anleihebedingungen")**

§ 1

Nennbetrag und Stückelung, Verbriefung, Verwahrung, Übertragbarkeit

1. *Nennbetrag, Gesamtnennbetrag, Mindestanwerb.* Die Anleihe der ForestFinance Capital GmbH, Bonn (die "**Emittentin**"), ist eingeteilt in bis zu 25.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") mit einem Nennbetrag von jeweils € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) (der "**Nennbetrag**") und einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 25.000.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen, der "**Gesamtnennbetrag**").
2. *Verbriefung.* Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit zunächst durch eine auf den Inhaber lautende vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Nach näherer Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 3 wird die Vorläufige Globalurkunde gegen eine auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**"; die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde zusammen die "**Globalurkunden**") ohne Zinsscheine ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen die eigenhändigen Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin in vertretungsberechtigter Anzahl und sind jeweils von der Hauptzahlstelle (wie in § 6 definiert) oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen.
3. *Austausch der Vorläufigen Globalurkunde.* Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**"), der nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Begebungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert) liegt, gegen die entsprechende Dauerglobalurkunde ausgetauscht. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten), jeweils im Einklang mit den Regeln und Verfahren von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**Clearstream**") oder einem Funktionsnachfolger. Solange die Schuldverschreibungen durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Begebungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert) eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten geliefert werden.

"**Vereinigte Staaten**" bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
4. *Anleihegläubiger.* In diesen Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Anleihegläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an einer Globalurkunde.
5. *Ausschluss des Anspruchs auf Ausgabe von Schuldverschreibungen.* Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
6. *Clearing System.* Die Globalurkunden, welche die Schuldverschreibungen verbrieften, werden bei Clearstream oder einem Funktionsnachfolger hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

**Anleihebedingungen der ForestFinance Capital GmbH für den ForestFinance Green Bond 20/30
(finale Fassung vom 30. September 2020)**

7. *Übertragbarkeit.* Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an den Globalurkunden zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream oder einem Funktionsnachfolger übertragen werden können.

§ 2

Nachrang der Schuldverschreibungen, Aufrechnungsverbot, Negativverpflichtung

1. *Rang.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Anleihegläubiger treten mit ihren Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen auf Rückzahlung des Nominalbetrages und auf Zinszahlung dergestalt im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 Insolvenzordnung bezeichneten Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin zurück, dass sie erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Emittentin und, soweit ein Liquidationsüberschuss oder ein die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigendes Vermögen der Emittentin hierfür zur Verfügung steht, nur zugleich mit, im Rang jedoch vor den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter der Emittentin Erfüllung ihrer Ansprüche verlangen kann. Der Nachrang gilt auch im Insolvenzverfahren.
2. *Aufrechnungsverbot.* Jeder Anleihegläubiger verzichtet auf sein Recht zur Aufrechnung gegenüber Forderungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen. Die Emittentin verzichtet auf ihr Recht zur Aufrechnung gegenüber Forderungen der jeweiligen Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen. Dies gilt jeweils nicht, soweit die Aufrechnungsforderung unstreitig besteht oder rechtskräftig festgestellt ist und bei Rückabwicklungsansprüchen der Anleihegläubiger nach Widerruf der Schuldverschreibungen. Zwingende gesetzliche Vorschriften, die die Aufrechnung verbieten oder gestatten, werden nicht berührt.
3. *Negativverpflichtung.* Solange Schuldverschreibungen noch ausstehen (jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind) verpflichtet sich die Emittentin, ihr gegenwärtiges oder zukünftiges Vermögen weder ganz noch teilweise mit Grundpfandrechten, Pfandrechten, Belastungen oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechten (zusammen die "**Sicherheiten**") zur Besicherung von gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie in Absatz 4 definiert) der Emittentin zu belasten oder solche Sicherheiten zu einem solchen Zweck bestehen zu lassen, ohne gleichzeitig die Anleihegläubiger an derselben Sicherheit in gleicher Weise und in gleichem Verhältnis teilnehmen zu lassen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Die Emittentin wird außerdem dafür Sorge tragen, dass auch ihre Tochtergesellschaften (wie in Absatz 4 definiert) Sicherheiten für Kapitalmarktverbindlichkeiten nicht oder nur unter den genannten Voraussetzungen stellen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten jedoch nicht,
 - (a) für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden;
 - (b) für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin oder durch ihre Tochtergesellschaften (wie in Absatz 4 definiert) bereits an solchen Vermögenswerten bestehenden Sicherheiten, soweit solche Sicherheiten nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch die Sicherheit besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswerts erhöht wird.
4. *Kapitalmarktverbindlichkeit und Tochtergesellschaft.* Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet
 - (a) "**Kapitalmarktverbindlichkeit**": Jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Gelder, die (i) durch Schuldscheine oder (ii) durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert ist,

**Anleihebedingungen der ForestFinance Capital GmbH für den ForestFinance Green Bond 20/30
(finale Fassung vom 30. September 2020)**

einschließlich dafür von der Emittentin für Dritte übernommenen Garantien oder anderen Haftungsvereinbarungen;

(b) "**Tochtergesellschaft**": Jede vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin.

5. *Treuhänder*. Eine gegebenenfalls gemäß Absatz 2 zu stellende Sicherheit kann auch zugunsten eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

**§ 3
Verzinsung**

1. *Verzinsung*. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. Dezember 2020 (einschließlich) (der "**Begebungstag**") bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit 5,1 % p.a. verzinst.
2. *Zinszahlungstage und Zinsperiode*. Die Zinsen sind jeweils am 1. Dezember eines Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**" und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächst folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine "**Zinsperiode**") nachträglich zahlbar (jede Zahlung von Zinsen an einem Zinszahlungstag eine „**Zinszahlung**“). Die erste Zinszahlung ist am 1. Dezember 2021 für den Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis zum 30. November 2021 (jeweils einschließlich) fällig.
3. *Auflaufende Zinsen*. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst zu dem Zeitpunkt, an dem Kapital und Zinsen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen geleistet worden sind. Die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) erfolgt zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen.
4. *Berechnung der Zinsen für Teile einer Zinsperiode*. Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als ein Jahr ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 365 Tage oder, wenn ein Schalttag (29. Februar) in die Zinsperiode fällt, durch 366 Tage (Actual/Actual).

**§ 4
Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf**

1. *Rückzahlung am Fälligkeitstermin*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 1. Dezember 2030 (der "**Fälligkeitstermin**") zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen*. Sollte die Emittentin zu irgendeinem künftigen Zeitpunkt wegen einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächst folgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, Zusätzliche Beträge (wie in § 7 Absatz 1 definiert) zu zahlen, und sollte die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger und ihr möglicher Maßnahmen vermeiden können, ist die Emittentin zur Kündigung der Schuldverschreibungen und zu deren vorzeitiger Rückzahlung zuzüglich aufgelaufener Zinsen berechtigt; das Kündigungsrecht kann jedoch nur für die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise ausgeübt werden. Zur Ausübung dieses Kündigungsrechts ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Kalendertagen und höchstens 60 Kalendertagen berechtigt. Die Kündigung erfolgt durch eine unwiderrufliche Bekanntmachung gemäß § 14 (die "**Kündigungsbekanntmachung**"). Dabei gilt, dass
 - (a) eine solche Kündigungsbekanntmachung nicht früher als 90 Kalendertage vor dem ersten Kalendertag gemacht werden darf, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet

**Anleihebedingungen der ForestFinance Capital GmbH für den ForestFinance Green Bond 20/30
(finale Fassung vom 30. September 2020)**

wäre, die jeweiligen Zusätzlichen Beträge in Ansehung fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, und

- (b) die Emittentin der Hauptzahlstelle vor Veröffentlichung einer solchen Kündigungsbekanntmachung folgende Dokumente übermittelt bzw. deren Übermittlung veranlasst:
 - (i) eine von zwei ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin unterzeichnete Bescheinigung, die bestätigt, dass die Emittentin berechtigt ist, die vorzeitige Rückzahlung vorzunehmen und aus der die wesentlichen Tatsachen hervorgehen, die das Recht der Emittentin zur Kündigung und zur vorzeitigen Rückzahlung begründen, sowie
 - (ii) ein Gutachten eines angesehenen externen Rechtsberaters, aus dem hervorgeht, dass die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge (wie in § 7 Absatz 1 definiert) zu zahlen.

Die Kündigungsbekanntmachung muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende kurze Erklärung über die das Recht der Emittentin zur Kündigung und zur vorzeitigen Rückzahlung begründenden Umstände enthalten.

- 3. *Rückkauf von Schuldverschreibungen.* Die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 HGB) können unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis kaufen. Derart erworbene Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 5 Zahlungen

- 1. *Zahlung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 2. *Tag der Fälligkeit kein Geschäftstag.* Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie in Absatz 3 definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächst folgenden Geschäftstag. In diesem Fall stehen den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder andere Entschädigungen wegen dieser Verzögerung zu.
- 3. *Geschäftstag.* Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein "**Geschäftstag**" jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) Clearstream geöffnet und betriebsbereit ist und (ii) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET 2**") oder eines TARGET 2 ersetzenden Nachfolgesystems geöffnet und betriebsbereit ist.
- 4. *Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Bonn alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, zu hinterlegen. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- 5. *Lieferung und Zahlungen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.* Unbeschadet der übrigen Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen erfolgen die Lieferung oder Kapitalrückzahlungen oder Zinszahlungen bezüglich der Schuldverschreibungen, sei es in bar oder in anderer Form, ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten.

§ 6 Zahlstelle

1. *Hauptzahlstelle.* Die KAS Bank N.V. – German Branch, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 100517 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main, eine Zweigniederlassung der KAS Bank N.V., einer Aktiengesellschaft (naamloze vennootschap) nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam (Amsterdam Trade Register no. 33001320), ist die "**Hauptzahlstelle**".
2. *Änderung der Bestellung oder Abberufung der Hauptzahlstelle.* Die Emittentin ist berechtigt, andere geeignete Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle eines solchen Widerrufs oder falls die bestellte Bank ihre Funktion als Zahlstelle niederlegt, bestellt die Emittentin eine andere geeignete Bank als Hauptzahlstelle. Der Widerruf oder die Niederlegung können erst wirksam werden, wenn eine neue Hauptzahlstelle wirksam bestellt ist. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Hauptzahlstelle oder deren jeweils angegebenen Geschäftsstellen durch Bekanntmachung gemäß § 14 mitgeteilt.
3. *Beauftragte der Emittentin.* Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird somit kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern begründet.

§ 7 Steuern

1. *Zusätzliche Beträge.* Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen (seien es Kapital, Zinsen oder sonstige Beträge) sind von der Emittentin frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtiger oder künftiger Steuern oder sonstiger Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Abzug oder Einbehalt gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die von jedem Anleihegläubiger zu empfangenden Beträge nach einem solchen Abzug oder Einbehalt den Beträgen entsprechen, die der Anleihegläubiger ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt erhalten hätte.
2. *Ausschluss der Zahlbarkeit Zusätzlicher Beträge.* Zusätzliche Beträge (wie in Absatz 1 definiert) sind jedoch nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben,
 - (a) die von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt, oder
 - (b) die durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind, oder
 - (c) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder

**Anleihebedingungen der ForestFinance Capital GmbH für den ForestFinance Green Bond 20/30
(finale Fassung vom 30. September 2020)**

- (d) die aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, der ordnungsgemäßen Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird.

§ 8

Vorlegungsfrist, Verjährung

1. *Vorlegungsfrist.* Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre.
2. *Verjährungsfrist.* Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9

Kündigung der Schuldverschreibungen

1. *Kündigung durch die Emittentin.* Soweit bis zum 31. Dezember 2020 nicht mindestens € 7.500.000,00 (in Worten: Euro sieben Millionen fünfhunderttausend) der Schuldverschreibungen platziert worden sind, hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht kann nur für die gezeichneten Schuldverschreibungen insgesamt ausgeübt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Das Recht zur Kündigung gemäß Absatz 2 und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
2. *Ordentliche Kündigung.* Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger oder durch die Emittentin ist frühestens zum Ablauf der Mindestvertragsdauer von 6 Jahren zum 1. Dezember 2026 möglich, nachfolgend jeweils zum Ablauf des 1. Dezember eines jeden Jahres (der „**Kündigungsstichtag**“). Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Demnach ist eine Kündigung zum 1. Dezember 2026 spätestens bis zum 30. November 2025 zu erklären. Soweit ein Anleihegläubiger die Kündigung erklärt, kann sich die Kündigung auf alle oder einen Teil seiner Schuldverschreibungen beziehen, nicht jedoch auf den Bruchteil einer Teilschuldverschreibung. Die Kündigung durch einen Anleihegläubiger wird nur wirksam, wenn zu einem Kündigungsstichtag insgesamt Anleihegläubiger die Kündigung von Schuldverschreibungen erklären, die höchstens 10 % des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen umfassen. Soweit die Emittentin die Kündigung erklärt, kann das Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise ausgeübt werden. Eine Mindestkündigungsquote ist nicht erforderlich.
3. *Kündigung aus wichtigem Grund.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, falls
 - (a) *Nichtzahlung:* die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) *Nichterfüllung einer anderen Verpflichtung:* die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann, oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Emittentin entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin, oder
 - (c) *Insolvenz:* (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird oder (ii) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine

**Anleihebedingungen der ForestFinance Capital GmbH für den ForestFinance Green Bond 20/30
(finale Fassung vom 30. September 2020)**

allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder (iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt, oder

- (d) *Liquidation*: die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.
4. *Erlöschen des Kündigungsrechts*. Das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger gemäß Absatz 3 erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
5. *Kündigungserklärung durch Anleihegläubiger*. Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch Anleihegläubiger gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichneten Sitz zu übermitteln. Der Kündigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden. Eine Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.
6. *Kündigungserklärung durch Emittentin*. Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin hat durch Bekanntmachung gemäß § 14 zu erfolgen.

§ 10

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

1. *Weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung*. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstags, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren gesamten Nennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
2. *Weitere Schuldverschreibungen mit anderen Ausstattungsmerkmalen*. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

§ 11

Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

1. *Änderung der Anleihebedingungen*. Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") in seiner jeweils gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden Absatz 2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Jedoch ist ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, unwirksam, sofern nicht die benachteiligten Anleihegläubiger ihrer Benachteiligung ausdrücklich zustimmen.

**Anleihebedingungen der ForestFinance Capital GmbH für den ForestFinance Green Bond 20/30
(finale Fassung vom 30. September 2020)**

2. *Mehrheitserfordernisse.* Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ("**Qualifizierte Mehrheit**").
3. *Art der Beschlussfassung.* Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß nachstehendem Absatz 4 oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß nachstehendem Absatz 5 getroffen:
4. *Gläubigerversammlung.* Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Zusammen mit der Anmeldung ist der Berechtigungsnachweis gemäß Absatz 6 zu erbringen. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anleihegläubiger sich zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung anmelden müssen, einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf die Anleihegläubiger sich zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung anmelden müssen, sind nicht mitzurechnen.
5. *Abstimmung ohne Versammlung.* Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Anleihegläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. Mit der Stimmabgabe müssen die Anleihegläubiger den Berechtigungsnachweis gemäß Absatz 6 erbringen.
6. *Berechtigungsnachweis.* Anleihegläubiger haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an einer Gläubigerversammlung oder der Abstimmung ohne Versammlung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank gemäß § 15 Absatz 4 in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen (i) im Fall der Gläubigerversammlung für den Zeitraum vom Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ablauf des Tages der Gläubigerversammlung oder (ii) im Fall der Abstimmung ohne Versammlung bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.
7. *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 HGB) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen.
8. *Gemeinsamer Vertreter.* Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.

**Anleihebedingungen der ForestFinance Capital GmbH für den ForestFinance Green Bond 20/30
(finale Fassung vom 30. September 2020)**

- (a) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, sofern der Gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen im Sinne von § 11 Absatz 2 zuzustimmen.
- (b) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.
- (c) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.
9. *Bekanntmachungen.* Bekanntmachungen betreffend diesen § 11 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 14.

§ 12

Vorübergehende Anlage liquider Mittel

1. *Freie Liquidität.* Der Teil des Emissionserlöses, der von der Emittentin nach ihrer Einschätzung länger als 90 Tage nicht für die im Wertpapierprospekt beschriebenen Zwecke benötigt wird (die „**Freie Liquidität**“), kann von der Emittentin in nachhaltige Kapitalanlagen im Sinne von Absatz 2 (die „**Nachhaltigen Kapitalanlagen**“) investiert werden.
2. *Nachhaltige Kapitalanlagen.* Die Emittentin kann die Freie Liquidität nach ihrer Wahl investieren in (i) Anleihen, die im Segment für Green Bonds im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden oder (ii) offene Investmentfonds und/oder Dachfonds, die das aktuelle FNG-Siegel für nachhaltige Investmentfonds des Forums für Nachhaltige Geldanlagen e.V. (FNG) und/oder das Österreichische Umweltzeichen des österreichischen Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie tragen und/oder die Darmstädter Definition Nachhaltiger Geldanlagen in der Fassung vom 15./16. April 2004 erfüllen. Dabei darf der Aktienanteil die Schwelle von 40 % der Freien Liquidität nicht überschreiten.
3. *Freie Entscheidung.* Ob und welche Nachhaltigen Kapitalanlagen die Emittentin aus Freier Liquidität erwirbt, unterliegt ebenso wie die Wiederveräußerung solcher Nachhaltiger Kapitalanlagen der freien Entscheidung der Emittentin. Die Emittentin ist jedoch verpflichtet, Nachhaltige Kapitalanlagen wieder zu veräußern, wenn ein Verlust von mehr als 10 % gegenüber dem Erwerbspreis vorliegt. Beim Erwerb Nachhaltiger Kapitalanlagen wird die Emittentin dem Mittelverwendungskontrolleur (§ 13) jeweils vor Erwerb auf geeignete Weise nachweisen, dass es sich um eine zulässige Investition gemäß vorstehender Bestimmungen handelt. Ohne einen solchen Nachweis wird der Mittelverwendungskontrolleur keine Freie Liquidität für den Erwerb freigeben.
4. *Und-Depot.* Ergänzend zu dem Sonderkonto (§ 13 Abs. 1) wird für Zwecke der vorübergehenden Anlage der Freien Liquidität ein Sonderdepot eingerichtet, und zwar als „Und-Depot“, auf das die Emittentin nur gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrolleur Zugriff hat.

**Anleihebedingungen der ForestFinance Capital GmbH für den ForestFinance Green Bond 20/30
(finale Fassung vom 30. September 2020)**

5. *Erträge.* Zinsen oder sonstige Erträge aus der vorübergehenden Anlagen Freier Liquidität sind dem Sonderkonto zuzuführen und unterliegen dort wiederum der Kontrolle durch den Mittelverwendungskontrolleur.

**§ 13
Mittelverwendungskontrolleur**

1. *Mittelverwendungskontrolle.* Zur Kontrolle des Emissionserlöses im Rahmen der initialen Investitionsphase bestellt die Emittentin einen Mittelverwendungskontrolleur. Die Emittentin kann nur gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrolleur über den Emissionserlös verfügen. Hierzu überweist die Hauptzahlstelle den Emissionserlös vom Zahlstellenkonto auf ein Sonderkonto, über das die Emittentin als „Und-Konto“ nur gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrolleur verfügen kann (das „**Sonderkonto**“). Der Mittelverwendungskontrolleur ist verpflichtet, Gelder für die Verwendung im Rahmen der Anleihebedingungen freizugeben. Die Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs ist beschränkt auf die Überwachung der Verwendung des Emissionserlöses im Rahmen der initialen Investitionsphase des Emissionserlöses gemäß den Bestimmungen des Wertpapierprospektes und dieser Anleihebedingungen. Die Überwachung und Freigabe von Erträgen, die die Emittentin aus der Investitionen des Emissionserlöses erzielt, ist dagegen nicht Aufgabe des Mittelverwendungskontrolleurs und von diesem auch nicht geschuldet.
2. *Mittelverwendungskontrolleur.* Mittelverwendungskontrolleur für die Schuldverschreibungen ist die TPG Treuhand Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stiftsgasse 11, 53111 Bonn. Im Einverständnis zwischen der Emittentin und der TPG Treuhand Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann ein anderer Mittelverwendungskontrolleur bestellt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Mittelverwendungskontrolleur den rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufen angehört. Ein Austausch im gegenseitigen Einverständnis ist den Anleihegläubigern unverzüglich gemäß § 14 bekanntzumachen.
3. *Auszahlungsvoraussetzungen.* Der Mittelverwendungskontrolleur prüft, ob formal eine der nachfolgenden Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt ist. Es ist nicht seine Aufgabe, die Bonität des Zahlungsempfängers und/oder die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Verfügungen zu prüfen. Auszahlungsvoraussetzungen sind alternativ:
 - (i) Rückzahlung von Schuldverschreibungen an Anleihegläubiger;
 - (ii) Vorübergehende Anlage Freier Liquidität in Nachhaltige Kapitalanlagen im Sinne von § 12;
 - (iii) die Zahlung von Verbindlichkeiten oder die Auszahlung von Darlehen, sofern der Verwendungszweck den Kriterien der im Wertpapierprospekt und etwaigen Nachträgen beschriebenen Verwendung des Emissionserlöses der Schuldverschreibungen entspricht und
 - (iv) Zahlung von Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen bis zu einem Betrag von maximal € 925.000,00 (z.B. Rechtsanwalts-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- und sonstige Beraterkosten, Kosten des Vertriebs der Schuldverschreibungen, Kosten für die Erstellung und den Druck des Wertpapierprospektes, Marketingaufwendungen, Kosten der Hauptzahlstelle, Kosten im Zusammenhang mit der Einbeziehung in den und dem Handel der Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse).
4. *Nachweise.* Der Verwendungszweck der Auszahlungen ist durch Rechnungen, Verträge, etc. nachzuweisen. Der Höhe nach darf die Summe der Auszahlungen für einen Verwendungszweck gemäß Absatz 3 um die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer überschritten werden. Dem Mittelverwendungskontrolleur sind die zur Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Mittelverwendungskontrolle unterliegt lediglich das auf dem Sonderkonto

**Anleihebedingungen der ForestFinance Capital GmbH für den ForestFinance Green Bond 20/30
(finale Fassung vom 30. September 2020)**

eingezahlte Schuldverschreibungskapital, nicht dagegen die sonstigen Fremdmittel oder Eigenmittel der Emittentin.

5. *Freigabe.* Der Mittelverwendungskontrolleur gibt diese Zahlungen entsprechend frei. Grundsätzlich werden Rechnungen mit einem Prüfvermerk zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Verträge bzw. Leistungsnachweise oder gleichwertige Unterlagen seitens der Emittentin vorgelegt. Die Belege müssen den Anforderungen der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen bzw. gleichermaßen nachweiskräftig sein. Die Zahlungen erfolgen an die in den Rechnungen jeweils genannten Empfänger in der dort genannten Höhe. Die vorzulegenden schriftlichen Unterschriften überprüft der Mittelverwendungskontrolleur nicht daraufhin, ob die Unterschriften auf Originalurkunden von zeichnungsberechtigten Personen stammen und ob vorgelegte Fotokopien mit den Originalen übereinstimmen.
6. *Keine weiteren Kontrollpflichten.* Weitere Kontrollpflichten treffen den Mittelverwendungskontrolleur nicht. Insbesondere ist der Mittelverwendungskontrolleur nicht verpflichtet, den Wertpapierprospekt und die darin enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit, ihre Durchführbarkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Investitionen und gegebenenfalls damit verfolgter steuerlicher Ziele zu prüfen. Ferner prüft der Mittelverwendungskontrolleur nicht, ob die freizugebenden Zahlungen unter wirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Gesichtspunkten notwendig oder sinnvoll sind. Des Weiteren nimmt der Mittelverwendungskontrolleur keine Prüfung der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern oder der Werthaltigkeit von Garantien vor.
7. *Vorlage von Unterlagen.* Dem Mittelverwendungskontrolleur sind alle zur Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen von der Emittentin zur Verfügung zu stellen. Zudem ist die Emittentin verpflichtet, den Mittelverwendungskontrolleur unverzüglich über solche Umstände und Tatsachen zu informieren, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs aus den Anleihebedingungen und dem Mittelverwendungskontrollvertrag haben können.
8. *Rechte des Mittelverwendungskontrolleurs.* Der Mittelverwendungskontrolleur ist gegenüber der Emittentin berechtigt, jederzeit nach vorheriger Abstimmung Unterlagen der Emittentin einzusehen, die die Schuldverschreibungen sowie das Sonderkonto oder das Sonderdepot betreffen, soweit dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen sowie zur Wahrung der Rechte der Anleihegläubiger nach seiner Einschätzung notwendig ist. Auf Verlangen des Mittelverwendungskontrolleurs hat ihm die Emittentin auf ihre Kosten außerdem Abschriften der vorgenannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Emittentin ist darüber hinaus dazu verpflichtet, dem Mittelverwendungskontrolleur die Durchsetzung seiner vorgenannten Rechte auch bei verbundenen Unternehmen der Emittentin zu ermöglichen.
9. *Vergütung.* Der Mittelverwendungskontrolleur erhält von der Emittentin eine einmalige pauschale Vergütung von pauschal € 9.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die mit Abschluss des Vertrages fällig ist. Des Weiteren erhält der Mittelverwendungskontrolleur eine jährliche Vergütung in Höhe von € 7.000,00. Die Vergütung ist jeweils am Ende der jährlichen Investitionsphase der Gesellschaft verdient und fällig.
10. *Mittelverwendungskontrollvertrag.* Die Einzelheiten der Aufgaben des Mittelverwendungskontrolleurs und die Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und dem Mittelverwendungskontrolleur richten sich alleine nach dem zwischen der Emittentin und dem Mittelverwendungskontrolleur abgeschlossenen Mittelverwendungskontrollvertrag, der im Wertpapierprospekt für die Schuldverschreibungen abgedruckt ist. Die Gesellschaft und der Mittelverwendungskontrolleur sind berechtigt, den Mittelverwendungskontrollvertrag einvernehmlich zu ändern, sofern keine wesentlichen Rechte der Anleihegläubiger nach diesen Anleihebedingungen betroffen sind.

**§ 14
Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen. Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin unter www.forestfinance-

**Anleihebedingungen der ForestFinance Capital GmbH für den ForestFinance Green Bond 20/30
(finale Fassung vom 30. September 2020)**

capital.com veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit einer Bekanntmachung ist der Tag der ersten Veröffentlichung maßgeblich.

§ 15

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geltendmachung von Rechten

1. *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.
2. *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Bonn, Bundesrepublik Deutschland.
3. *Gerichtsstand.* Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Bonn, Bundesrepublik Deutschland. Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG i.V.m. § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Bonn zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Bonn ausschließlich zuständig.
4. *Geltendmachung von Rechten.* Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Eine „**Depotbank**“ im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

§ 16

Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist alleine maßgeblich und rechtsverbindlich.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieser Anleihebedingungen im Übrigen nicht berühren. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, die dem von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Sollten sich diese Anleihebedingungen als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.